

PFAND FÜR EINWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN AUS KUNSTSTOFF ODER METALL

WAS ÄNDERT SICH AN IHRER ARA MELDUNG?

Mit dem Abfallwirtschaftsgesetz (§ 14c AWG 2002) sowie der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen (PfandVO) wird **ab 01.01.2025** ein verpflichtendes **Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall** eingeführt.

Am Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen teilnehmende Verpackungen sind nicht mehr an die ARA zu melden.

Für sämtliche der PfandVO unterliegenden und am Pfandsystem teilnehmenden Gebinde entfällt gemäß Verpackungsverordnung (§ 6a VerpackVO 2014) die Teilnahmeverpflichtung an einem Sammel- und Verwertungssystem (Entfall der Lizenzierung).

Die für die jeweiligen am Pfandsystem teilnehmenden Gebinde vorgesehenen Meldungen für Einwegkunststoffprodukte (inkl. Meldung Rezyklatanteil) sowie die Einhebung von Zuschlägen für Reinigungskosten („Anti-Littering“ Abgaben) erfolgt durch die Zentrale Stelle des Pfandsystems. Diese Mengen sind daher nicht mehr via ARA Meldung zu erfassen.

Tabelle: vom Pfandsystem umfasste Gebinde (Details: siehe PfandVO)

VOM PFANDSYSTEM UMFASSTE GEBINDE	AUSNAHMEN: VOM PFANDSYSTEM NICHT UMFASSTE GEBINDE
Einwegkunststoff-Getränkeflaschen - Füllvolumen 0,1 bis 3,0 Liter - entweder ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehend - einschließlich ihrer Etiketten, Verschlüsse und Deckel	- Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff - Getränkeflaschen für besondere medizinische Lebensmittel gemäß § 3 Z 2b PfandVO - Getränkeverbundkartons - Ausnahme für Getränkeart: Milch- und Milchprodukte gemäß Österreichischem Lebensmittelbuch, Kapitel „Milch und Milchprodukte“ - Andere Füllvolumen als 0,1 bis 3,0 Liter
Getränkedosen oder -flaschen - Füllvolumen 0,1 bis 3,0 Liter - entweder ganz oder teilweise aus Eisenmetall oder Aluminium bestehend - einschließlich ihrer Etiketten, Verschlüsse und Deckel	- Ausnahme für Getränkeart: Milch- und Milchprodukte gemäß Österreichischem Lebensmittelbuch, Kapitel „Milch und Milchprodukte“ - Andere Füllvolumen als 0,1 bis 3,0 Liter

Weiterhin in der ARA Meldung zu berücksichtigende Verpackungen (inkl. damit verbundene Meldungen für Einwegkunststoffprodukte, Rezyklatanteile, Meldung von wiederverwendbaren Verpackungen):

Alle der VerpackVO unterliegenden Verpackungen, die nicht vom Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen umfasst sind, wie z. B.

- während der Übergangsfrist gemäß § 4 Abs 2 PfandVO in Verkehr gesetzte und noch nicht bepfandete Einwegkunststoff-Getränkeflaschen bzw. Getränkedosen oder -flaschen aus Metall
- Gebinde für Getränkearten, die gemäß § 4 Abs 3 PfandVO von der Pfandpflicht ausgenommene sind: Gebinde für Milch- und Milchprodukten gemäß Österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel „Milch und Milchprodukte“
- andere Getränkeverpackungen wie z. B. Getränkeverbundkartons oder Pouches
- sonstige für die bepfandeten Getränkeverpackungen zusätzlich eingesetzten Verkaufs-, Um- oder Transportverpackungen wie z. B. Trayfolien, Displays, Kartonagen – Anwendung der Tarifeinstufung gemäß Verpackungsabgrenzungsv, Produktgruppen AT 03 Getränke
- erweiterte Mengenmeldung (EMM) für im Zusammenhang mit den bepfandeten Gebinden eingesetzte wiederverwendbare Verpackungen (Mehrwegmeldungen): z. B. Europaletten
- sonstige Verpackungen

Service Hotline: +43.1.599 97-555

E-Mail: service@ara.at

Achtung: keine Veränderung bei ARA Meldung für 2024

Die Vorgaben für 2024 in-Verkehr gesetzte Mengen (rückwirkende Meldung im Jahr 2025) bleiben unverändert.

Weitere Informationen:

- VerpackVO 2014: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008902>
- PfandVO: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012363>
- Zentrale Stelle (EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH): <https://www.recycling-pfand.at/>